

Landgericht Hamburg

Az. 7 O 54/21

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Horst Möller, Koppelweg 5, 22567 Hamburg

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: RAe Schröder & Findler,
Postfach 2567, 20252 Hamburg

gegen

den Matthias Kaufmann, Wiesenallee 74, 22567 Hamburg

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigt: RAe Lorenz und Partner
Bertholdallee 9, 22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 7,
durch die Richterin am Landgericht Dr. Menz
als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 8.9.2021
für Recht erkannt:

✓ 1) Der Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger ~~20.000,00~~₁₈ € zu zahlen.

✓ ~~2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.~~
2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3) Kosten(-erlassen)

4) Vorläufige Vollstreckbarkeit (-erlassen)

Rechtsmittel:

- Berufung, § 511 ZPO
- 1 Monat ab Urteilszustellung, § 517 ZPO
- an OLG Hamburg, § 519 ZPO

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über das Pferd „Gabido“.

Im Sommer 2019 war der Kläger auf der Suche nach einem Pferd, welches er seiner Tochter schenken wollte, damit sie dieses als Springpferd auf Turnieren einsetzen könne, was der Beklagte wusste.

Im November 2019 wandte sich der Beklagte an den Kläger und teilte mit, dass er ein Pferd zu verkaufen hätte, das genau den Anforderungen entsprechen würde, das Pferd „Gabido“.

Gabido war zu dieser Zeit 7 Jahre alt und zuvor im Pferdesport eingesetzt und in der Disziplin „Springen“ erfolgreich.

Bei Gabido waren ^(vor November 2019) mehrfach Lahmungserscheinungen vorne rechts aufgetreten, wovon der Kläger nichts wusste.

Am 21.11.19 trafen sich der Beklagte, der Kläger und seine Tochter für ein Probereiten, das jedoch wegen einer Lahmheit auf dem vorderen rechten Bein nicht durchgeführt werden

Könnte. Die Tochter des Klägers konnte das Pferd aber bereits kennen und hatte ein gutes Gefühl in Bezug auf das Wesen des Tieres. Die Wahl eines anderen Tieres kam nicht mehr in Betracht.

Am 28.11.19 war das Pferd bei einem ersten Termin launfrei.

Die Parteien unterzeichneten daraufhin einen Kaufvertrag über das Pferd zu einem Kaufpreis von 22.000 €.

Es wurde unter anderem vereinbart, dass eine "Kaufuntersuchung" stattfinden solle, nach dem Ergebnis der Käufer das Recht habe den bis dahin als "Kauf auf Probe" geltenden Vertrag binnen 8 Tagen zu billigen, oder nicht.

Bezüglich der Mängelhaftung wurde in § 8 des Vertrags geregelt, diese richte sich "uneingeschränkt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften".

Zudem gelte § 477 BGB zu Gunsten des Käufers die Verjährungsregelung des § 477 BGB.

Wegen des genauen Wortlauts des Kaufvertrags

wird auf die Anlage Kl verwiesen. Das Pferd wurde am 28.11.19 übergeben.

und KP gezahlt

kein

Die vereinbarte Kautionszahlung wurde noch am 28.11.19 durch Dr. Marion Mitsch in der Pferdeklinte Großhansdorf durchgeführt und das Ergebnis dem Kläger am 29.11.19 mitgeteilt.

Nach dem Untersuchungsergebnis war das Pferd

„geeignet für den beabsichtigten Verwendungszweck“
Eine MRT-Untersuchung wurde hierbei nicht durchgeführt.

Wenige Wochen nach der Übergabe trat erneut eine Lahmheit bei dem Pferd ^{vorne rechts} auf.

Am 14.1.20 wurde das Pferd deshalb von Dr. Mitsch untersucht und am Fesselgelenk vorne rechts behandelt. Dabei entstanden Kosten von 1.000 €.

Eine Nachuntersuchung am 5.2.20 zeigte geringfügige Verbesserungen aber weiterhin eine geringgradige Lahmheit. Das Pferd wurde noch einmal unter Kosten von 200 € behandelt.

Im März 2020 war keine Lahmheit mehr festzustellen.

Im März/April 2020 sollte das Pferd langsam antrainiert werden. Bereits bei der ersten Trabarbeit zeigte sich aber wieder die Lahmheit am vorderen rechten Bein.

Der Kläger erklärte am 11.5.20 bei einem persönlichen Gespräch dem Richter gegenüber dem Beklagten.

Der Beklagte erwiderte, der Mangel sei ohne Kernspintomographische Untersuchung (MRT) nicht nachgewiesen.

Daraufhin unternahm der Kläger zu Kosten von 2.000 € eine MRT-Untersuchung des Pferdes, die eine dauerhafte Entzündung des Fesselgelenkes vorne rechts zeigte.

Mit dieser Verletzung war das Pferd als Reit- und Sportpferd nicht geeignet und wäre es auch mit aufwendiger tiermedizinischer Behandlung nicht geworden.

Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 17.6.20 erneut dem Richter, diesmal gegen Rückzahlung des Kaufpreises sowie der bisherigen Behandlungskosten zu züglich der Unterbringungs- und Fütterungskosten. Letzgenannte Kosten sind mit ca. 320 € monatlich von Dezember 20 bis Anfang Februar 2021 in Höhe von 4.800 € entstanden.

~~*(siehe S. 6a)~~

~~Mit Schriftsatz vom 12.2.2021 hat der Kläger Klage beim LG Hamburg erhoben.~~

~~Vorschau des Pferdes
und Werte fehlen
(Skizzen) → 5.7~~

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei ein gewerblicher Pferdehändler.

Das Pferd sei bereits bei der Übergabe am 28.11.19 mit der Entzündung ~~im~~ in der Fessel vorne rechts behaftet gewesen und ~~wäre~~ ^{sei} damit schon zu dieser Zeit als Spring- und Turnierpferd ungeeignet ~~gewesen~~.

Relevant?

Mit Schriftsatz vom 12.2.2021 hat der Kläger Klage beim LG Hamburg erhoben.

Ursprünglich hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 30.000 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übergang des Pferdes „Gabido“ zu verurteilen⁽¹⁾ sowie festzustellen, dass der Beklagte mit der Rücknahme des Pferdes im Annahmeverzug sei⁽²⁾.

ger! keine
Inhaltsurteile

Am 25.7.21 ~~er~~ verkaufte der Kläger das Pferd an einen Dritten zu einem Kaufpreis von 12.000 € weiter. Der objektive Wert des Pferdes betrug zu dieser Zeit 10.000 €. Das Pferd wurde am 25.7.21 an den Dritten übergeben, bei dem es in der Folgezeit einen Verkehrsunfall erlitt und verstarb.

Der Kläger hat daraufhin den Antrag zu 2) in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Er beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 20.000 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er verhandle nur nebenberuflich
regelmäßig Springfische und tue dies auch nicht
zur Erzielung von Gewinnen, sondern für den Spaß
bei der Sache.

Die ab dem 14.1.20 festgestellten Lahnungsschäden
seien auch die Folge einer alten Entzündung, die
bei Übergabe noch nicht vorgelegen habe.

Er ist der Meinung, Ansprüche des Klägers seien
zudem schon deshalb ausgeschlossen, weil

der Kläger schon beim Kauf von dem Lahnun am
21.11.19 wusste und dem Beklagten zudem keine Chance zur
Nachbefüllung geboten wurde, die ~~überproportional~~
möglich gewesen sei.

Er ist zudem der Meinung dass jedenfalls ein
Wartensatz in Höhe des vollen Weiterverkaufspreises
von 12.000 € ~~zu~~ anzurechen sei, und nicht bloß
10.000€

Tempus: Perfekt,
da Präsensgeschichte

Hilfsweise erklärte der Beklagte die Aufrechnung
mit einem Anspruch auf Zahlung des Erlöses
in Höhe von 2.000€.

~~Es wurde beweiserhoben durch~~

Mit Beweisbeschluss vom 4.4.2021 hat das
Bericht ^(nach §144 ZPO) Beweis erhoben durch schriftliches Sachverständigen-
gutachten und mündliche Angaben durch die
Tierärztin Dr. Marion Mitsch.

kein: Waller!

Wegen des Ergebnisses der Beweisnahme wird
auf das Gutachten vom 4.7.2021 sowie das
Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 9.9.2021
verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

A. Die Klage ist zulässig, weil alle Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen.

I. Das LG Hamburg ist insbesondere sachlich und örtlich zuständig, weil der Streitwert wert über 5.000 € liegt und der Beklagte in Hamburg wohnt, §§ 23 Nr. 1, 710-VG, §§ 12, 13 ZPO.

II. Die teilweise Klagerücknahme war nach § 269 I ZPO ^{sachliche Einwilligung des Beklagten} zulässig, weil sie in der mündlichen Verhandlung vor Stellung der Anträge erklärt wurde, vgl. § 137 I ZPO.

III. Die Reduzierung des eingeklagten Betrages in Antrag zu 1) ist auch jedenfalls nach § 267^{ZPO} zulässig, weil sich der Beklagte durch Stellung des Klageabweisungsantrags regellos auf dem geänderten Antrag eingelassen hat.

B. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf

Tenor! ?!

Zahlung von insgesamt 17.000 € gegen den Befehl
aus §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 440, 323, 346, 347 BGB.

Es fehlen: Voraussetzungen des AGL!

ja - aber was kann
spät wirksam? nein,
da Kauf auf Probe!

1. Zwischen den Parteien wurde am 28.11.17 ein

Kaufvertrag geschlossen § 433 BGB.
Das Pferd ist zwar als Tier nach § 90a BGB die Sache,
wird aber als solche behandelt.

2. Die Kaufsache, das Pferd, war auch nach § 434 I
2 Nr. 1 BGB mangelhaft.

Zwar gab es bezüglich der rechten Vorderfessel
keine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung.

Dem Vertrag lag aber eine bestimmte Verwendung der
Kaufsache, nämlich die Nutzung als Turnierpferd
fürs Springreiten zugrunde.

Für diese Nutzung eignet sich das Pferd durch
die chronische Osteoarthritis des Fesselgelenkes
nicht.

3. Dieser Mangel lag auch bei Befahrübergang vor.

Trotz der grundsätzlichen Beweisbelastung des
Käufers greift hier die Vermutungswirkung
des § 477 BGB, weil der Mangel sich

(spätestens durch das MRT am 27.5.20) innerhalb
von sechs Monaten seit dem Befahrübergang bei
der Übergabe des Pferdes am 28.11.19 gezeigt hat.

nein, weil Kauf
auf Probe!

S. Lösungsskizze dazu

§ 477 BGB gilt nach § 474 BGB nur für den
Verbrauchsgüterkauf, also zwischen Verbrauchern
und Unternehmern.

Der Käufer ist Verbraucher nach §13 BGB.

Der Verkäufer ist hier auch Unternehmer nach §14 BGB.

Sein Einwand er verkaufte die Pferde nur nebenberuflich und ohne Fokus auf einen Gewinnverdienst ist dabei unzulässig.

Es genügt, dass er die Tiere planmäßig und dauerhaft entgeltlich vertritt.

Auch eine nebenberufliche Tätigkeit aus dem Spaß an der Sache fällt hierunter.

Zudem haben die Parteien ausdrücklich in individualabrede des §8 des Kaufvertrages vereinbart, dass zugunsten des Käufers die Vermittlungsregel nach §477 BGB gelten soll.

Der Verweis im Satz darauf auf die "einschlägigen gesetzlichen Vorschriften" würde die Beliebigkeit des §477 BGB auch nicht auf den Fall des Verbrauchergüterkaufs beschränken, weil mit dem zweiten Satz eine uneingeschränkte Vermittlungsregel vereinbart wurde.

Ein Ausschluss der Vermittlungswirkung des §477 BGB wegen der Art des Mangels kommt damit schon wegen der vertraglichen Vereinbarung nicht in Betracht.

Zudem wäre der Mangel hier seiner Art nach aber auch ohnehin nicht mit der Kennzeichnung unvereinbar.

Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist es vielmehr nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang bestand.

Was hat das mit § 477 BGB zu tun?

aber § 477 BGB

wird durch Kaufmännische Rechnung?

das ist fertig

4. Die Mängelgewährleistung wurde auch durch die Parteien mit der Vereinbarung des § 4 im Vertrag nicht beschränkt.

Es handelt sich hier nicht um eine Bestimmung eines Schiedsgutachtens i.S.d. § 317 BGB, da die Mängel an der Sache für beide Seiten verbindlich bestimmen dürfte.

Die Regelung ist vielmehr durch die Paragrafierung von § 4 und § 8 ausdrücklich neben der Mängelhaftung zu betrachten und bietet dem Käufer eine zusätzliche Möglichkeit, sich nach seiner freien Einschätzung bezüglich der Tragbarkeit des Pfandes vom Vertrag zu lösen.

5. Ein Mangel bestand dabei auch unabhängig von einer etwaigen Kenntnis oder Unkenntnis des Beklagten von früheren Lahmungserscheinungen des Pferdes.

Mangels Gewährleistungsausschluss kommt es auf ein arglistiges Verschweigen nicht an. Der Verkäufer haftet nach §§ 243 ff BGB verschuldens-unabhängig.

6. Eine Kenntnis des Klägers vom Mangel bei Gefahrübergang nach § 442 BGB bestand nicht.

Zwar wusste dieser, dass das Pferd am 21.11.19, also mindestens ein mal gelähmt hatte.

Eine Kenntnis sämtlicher Mangelumstände bestand deswegen aber nicht.

Tiere sind Lebewesen, die wie Menschen tagesform-abhängig unterschiedlich leistungsfähig sind.

Dass das Lahmen auf Grund einer chronischen Entzündung vorlag konnte und musste der Kläger nicht wissen.

Er war auch nicht in grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels.

Diese Länge nur vor, wenn er seine im Verkehr
erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße aus der
Acht gelassen und vernachlässigt hätte. Dies
lag hier nicht vor.

Zuerst gab es durch den gestrichelten Probestrich am
21. 11. 19 ein Verdachtszeichen. Der Kläger trat
hier aber keine gesteigerte Nachforschungspflicht,
weil das Problem, wie bei Lebewesen möglich und
typisch nach kurzer Zeit nach der Erkenntnismöglichkeit
des Käufers zum Vertragsschluss jedenfalls behoben
war.

~~Der Kläger~~ Die Entzündung wäre zudem durch die
tatsächlich am Kauftag durchgeführte tierärztliche
Grunduntersuchung auch nicht feststellbar gewesen.
Eine mehrere tausend Euro teure MRT-Untersuchung
war dem Käufer aber vor Vertragsschluss auch
trotz des leichten Verdachtsmoments keinesfalls
zuzurechnen.

7. ~~Die Pf~~ Der Mangel und damit die
Pflichtverletzung waren auch erheblich
im Sinne des § 373V BGB.

Und:
Anker für Untersuchung

gut!

✓

✓

Nicht nur was durch die Erkennung der Wert des Pferdes objektiv um die Hälfte gemindert, insbesondere was die Vertragszweckmäßige Nutzung des Tieres mit dem Mangel nicht möglich.

8. ~~Eine Fristsetzung~~ Der Käufer hat den Rücktritt auch erklärt, dies sogar zweimal, am 11.5.20 sowie am 17.6.20, § 349 BGB.

9. Dem Rücktritt steht auch nicht etwa das Recht der Zweiten Instanz, als zur Nachertüllung nach § 439 BGB entgegen.

Zwar ist eine Fristsetzung zur Nachertüllung nach § 323 I BGB grundsätzlich notwendig.

Hier sind aber beide Arten der Nachertüllung

nach § 275 I BGB unmöglich und eine

Fristsetzung damit nicht erforderlich.

Eine Nachbesserung durch tierärztliche Behandlung

ist nach dem Ergebnis des Sachverständigen-
gutachtens ausgeschlossen, weil dieses feststellt,

das die chronische Arthritis auch nach

intensiver Behandlung einer Verwundung des

✓ Tieres als Reitzpferd dauerhaft entlassen stehen
würde.

Auch eine Nachlieferung ist hier nicht möglich.

✓ Es handelt sich bei dem Kauf des Pferdes um
einem Stück Kauf, der sich nur auf ~~die~~ genau
ein namentlich und per Lebensnummer identifiziertes
und zuvor betrachtete Tier bezieht.

Dieses Tier kann weder in der primären Leistungs-
erbringung noch im Rahmen einer Ersatzlieferung
durch ein anderes Tier gleicher Art und Güte
ersetzt werden.

Zwar ist dies bei Tieren nicht von vorne
herein ausgeschlossen. Es kommt aber auf den
Konkret zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien
im Einzelfall an.

Hier kann es den Käufer aber auf genau das
spezifische Tier an.

Bei Reit- und Turnierpferden ist das Wesen des
individuellen Tieres und die Harmonie zwischen
Pferd und Reiter besonders wichtig.

Der Käufer hätte hier das Tier auch mit seiner
Tochter zuvor beabsichtigt um festzustellen, ob

eine solche Annahme vorlag, was durch die Kartentscheidung bestätigt wurde.

Das Tier wurde hier nicht aus wirtschaftlichen Interessen für seine objektiv messbare Leistungsfähigkeit ausgewählt, die durch ein ähnliches Tier ersetzt werden könnte, sondern es ging gerade um das konkrete Wesen des individuellen Tiers, das für den Vertragsschluss eine entscheidende Rolle gespielt hat.

10. In der Rechtsfolge hat der Kläger einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags nach §§ 346 ff BGB.

a) Zunächst kann der Kläger also den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen, § 346 BGB.

Er muss sich jedoch die Rückgewähransprüche des Beklagten anrechnen lassen.

Diese bestehen wegen des eingetretenen ^{Veräußerung} Totfalls des Pferdes in einem Wertersatzanspruch nach § 346 II Nr. 2 Alt. 2 BGB in Höhe von 11.000 €.

Die Höhe des Wertersatzes bestimmt sich gem. § 346 II 2 BGB nach dem Wert, der als Gegenleistung im Vertrag vorgesehen war.

schön
argumentiert!

gut!

Die 22.000 € Kaufpreis sind aber
~~nach~~ anspricht § 441 III BGB wegen des
Wertmindernden Mangels zu mindern.

Der ~~Wert~~ objektive Wert war hier laut Sachverständigen
um 50% von 20.000 € auf 10.000 € gemindert.

In Relation zum vereinbarten Preis von 22.000 €
ist als o von einem um 50% geminderten Wert
von 11.000 € auszugehen.

Entscheidend ist, dass es hier also nicht auf
die Wertbetrachtung zwischen Kläger und Drittkäufer
ankommt, sondern gerade um den Wert den sich
die Parteien individualvertraglich zu bewahren
haben.

b) Über § 347 II 1 BGB hat der Kläger zudem
Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen
Verwendungen, also die Tierarztkosten vom
14.1.20 und vom 5.2.20 sowie der Fütterung und
Unterstellungskosten (insg. 6.000 €)

Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwendungen
auf die Sache, die erforderlich waren, um das
Tier zu erhalten.

Tatbestandsvoraus.
fehlen

gut!

Dies gilt auch für die Tierarztkosten, obwohl eine Heilung nach Sachverständigen Gutachten nicht tatsächlich möglich war, weil im Interesse des hohen Wertes des Tieres auch eine vorübergehende Linderung von Schmerzen notwendig und geboten ist. Dies gilt vor allem, weil der Kläger zu dieser Zeit auch noch nicht wusste, dass die Heilung keine Aussicht auf endgültigen Erfolg hatte.

Das MRT stellt allerdings als reine diagnostische Untersuchung zur Beweisführung keine notwendige Verwendung dar.

II. Die Kosten des MRT kann der Kläger

aber als Vermögensschaden nach §§ 280, 286 BGB geltend machen. *Welcher Art?*

Der oben beschriebene Anspruch war schon mit der Buchhaltungs Abrechnung vom 11. 5. 20 entstanden.

Der Beklagte liess die Zahlungsfrist verstehen und erklärte, nicht zahlen zu wollen, weil er den Mangel nicht anerkannte.

Die MRT-Kosten sind damit notwendige
Rechtsverfolgungskosten.

Sie dürfen durch den Kläger jedenfalls deswegen
geltend gemacht werden, weil der Beklagte
ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines
MRT verwiesen hatte.

Nach Treu und Glauben ^(§ 242 BGB) müssen den Kläger also
auch solche Kosten eines privaten Gutachters
erstattet werden.

III. Der Anspruch des Klägers reduziert
sich jedoch durch die Aufrechnung des
Klägers um weitere 1.000 €, § 387 BGB.

1. Die Bedingung der hilfsweisen Aufrechnung,
dass grundsätzlich ein Rechtsmittlungsgrund
angenommen wird, und nicht der ~~Be~~ volle
Kaufpreis bereits angeeignet wurde ist
eingetreten.

2. Es besteht auch ^(eingeklagte) eine Forderung, mit der
aufgezehrt werden kann.

Der Beklagte hatte gegen den Kläger einen

zu knapp -
Zulängigkeit der
HA fehlt

1. 59/

Wol 1.

1. 65. 3. 15

Anspruch auf Rückgewalt des Pferds, aus § 346 I BGB,
das durch den Verkauf und letztlich den Tod
des Tieres unmöglich geworden ist.

Nach § 285 BGB hat der Beklagte daher
einen Anspruch auf das Surrogat, das für den
herauszugebenden
Gegenstand erlangt wurde, hier also den Kaufpreis
von 12.000 €. ~~12.000 €~~

Von diesen 12.000 € finden jedoch 11.000 € schon
eine unmittelbare Anrechnung über den Wertersatz
des § 346 I BGB.

Es verbleibt damit ein Anspruch in Höhe von
1.000 €. mit dem der Beklagte wirksam
angeordnet hat.

Die Regelung des § 346 I BGB schließt auch
nicht als spezielle Regelung die Anrechnung des
§ 285 BGB aus.

Die Verurteilung ist hier nämlich erst nach
Entstehen des Rückgewaltsanspruchs eingetreten.
Die Ansprüche stehen damit nebeneinander.
Ein Verbleib einer Bereicherung bei dem Kläger ist
nicht billig.

Rubrum & Thier: einwandfrei

Tatbestand: Werturteil sehr gut gelungen, S. zu erläutern,
nicht gravierenden Mängeln die Anm. am Text

Gründe: Die Zulässigkeitsprüfung gelöst gut.

In der Begründetheit sehen Sie die meisten
Probleme und kommen durchweg zu zutreffenden
Ergebnissen, die meist ausführlich argumentativ
gestützt sind - schön! Einige Aspekte übersehen

Sie werden (S. 5.11) bzw. begründen Sie
zu knapp (S. 21), und an wenigen Stellen
erscheint die Prüfung nicht ganz stringent (S. 13).

Schließlich ist Ihr Urteilstil unvollständig -
es fehlt stets an der Wiedergabe der
Voraussetzungen der geprüften Normen.

Insgesamt eine sehr ansprechende

Arbeit: 12 Punkte

- vollbefriedigend - 20.5.22